

23.05.2022
Drucksache 089/22

Digitalisierung von Personalakten der Kreisverwaltung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	13.06.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Digitalisierung		
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke		

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.05	Zentrale Datenverarbeitung	
Produkt	01.05.04	Digitalisierung und Organisationsentwicklung	

Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	20.000,00

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der Digitalisierung der Personalakten der Kreisverwaltung Unna durch einen externen Dienstleister zu.

Sachbericht

Im Rahmen der Einführung eines einheitlichen Dokumenten-Management-Systems (DMS) bei der Kreisverwaltung Unna ist auch die Einführung einer digitalen Personalakte vorgesehen. Die Verwaltung beabsichtigt in diesem Zusammenhang, alle vorhandenen Personalakten der Beamten*innen und Tarifbeschäftigten durch einen externen Scandienstleister digitalisieren zu lassen. Hierdurch soll eine ausschließlich digitale Führung von Personalakten erreicht werden.

Die Digitalisierung von Bestandsakten durch externe Scandienstleister ist beim Kreis Unna seit Beginn der Einführung des DMS ein bewährtes Mittel. Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass externe Scandienstleister die Verarbeitung qualitativ hochwertig gestalten können. Insbesondere ist die Verarbeitung großer Aktenbestände durch einen externen Dienstleister effizienter und kostengünstiger, als wenn diese durch eigenes Personal eingescannt würden.

Für die Digitalisierung von Personalakten sind durch einen externen Scandienstleister verschiedene qualitative Anforderungen zu erfüllen, u.a.:

- Nachweis Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9000 ff
- Nachweis Konformität TR-Resiscan
- Kapazitätsnachweise
- Referenzen
- Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag
- Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes und des Schutzes der Personalaktendaten

Die Führung von Personalakten für die Beamten*innen wird durch das Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) geregelt. Über den § 18 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) gelten diese Regelungen auch für tariflich Beschäftigte. § 91 a LBG NRW eröffnet die Möglichkeit, eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle mit der Verarbeitung von Personalaktendaten zu beauftragen. Die beabsichtigte Digitalisierung von Personalakten stellt eine Verarbeitung im Sinne der vorgenannten Regelung dar.

Nach § 91 a Abs. 2 LBG NRW bedarf die Verarbeitung von Personalaktendaten durch einen Externen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Oberste Dienstbehörde für die Beamt*innen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft. Für den Kreis Unna ist dies somit der Kreistag.

Die Ausschreibung und Vergabe der externen Scandienstleistung sollen voraussichtlich im Mai/Juni 2022, die eigentliche Digitalisierung ab Juli 2022 erfolgen. Für die Digitalisierung der Papierakten wird mit einem finanziellen Umfang von rd. 20.000 Euro gerechnet. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen

keine